



## Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Seilverordnung

(Stand 1. Januar 2018)

*Hinweis:*

*Die Erläuterungen setzen die vorgängige Lektüre der entsprechenden Bestimmungen voraus.*

2. Kapitel: Bestimmungen für Seile auf altrechtlichen Seilbahnen

4. Abschnitt: Seilverbindungen

Art. 11 Seilverbindungen mittels Spleiss

Abs. 1: Im Zusammenhang mit der finanzpolitischen Sanierungsstrategie, welche mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 verfolgt wird, verzichtet das BAV künftig auf die Anerkennung von Spleissern, stattdessen sollen eine Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle und eine Konformitätserklärung das Vieraugenprinzip gewährleisten. Die Konformitätserklärung erklärt die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen. Die Einhaltung der Norm SN 12397-3:2004 begründet gemäss Art. 5 Abs. 2 SebG die Vermutung der Erfüllung der grundlegenden Anforderungen.

Konformität bezieht sich nur auf Verspleissung, nicht auf Seil.

Die Konformitätserklärung für einen Spleiss im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 litera b benötigt keine Mitwirkung einer benannten Stelle.

Die Anerkennung aufgrund des alten Artikels 11 Absatz 2, der aufgehoben wird, bringt keinen zusätzlichen Nutzen.

Alternativen zur Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle sind denkbar.

So können sich Spleisser von Spleissen auf altrechtlichen Seilbahnen von einer akkreditierten Stelle zertifizieren lassen.

Abs. 2: Bei Spleissen auf altrechtlichen kantonalen Anlagen besteht überdies die Möglichkeit, dass die Kantone die Spleisser anerkennen.

Art. 11a

Ist der Spleisser angestellt, kann die Haftpflichtversicherung zu seinen Gunsten auch von seinem Arbeitgeber abgeschlossen werden.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen für Seile auf neu- und auf altrechtlichen Seilbahnen

1. Abschnitt: Lagerung, Transport, Seilzug und Montage

Art. 23 Verguss- und Klemmköpfe

Werden Verguss- oder Klemmköpfe durch eine entsprechend zertifizierte Person erstellt, so wird keine zusätzliche Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle benötigt. Es genügt in diesem Fall, dass der zertifizierte Ersteller erklärt, dass er den Verguss- bzw. Klemmkopf entsprechend den grundlegenden Anforderungen erstellt hat.

Ist der Ersteller nicht zertifiziert, genügt eine solche Konformitätserklärung nicht. Vielmehr ist in diesem Fall zusätzlich eine Konformitätsbescheinigung einer benannten Stelle (Konformitätsbewertungsstelle) erforderlich.





Aktenzeichen: BAV-041.4-00004/00009/00002/00007/00018/00009/00014

## Art. 24 Haftung

siehe 11a

### 5. Abschnitt: Prüfungen durch eine Seilprüfstelle

#### Art. 36 Allgemeine Bestimmungen

Anpassung der Bestimmung an Art. 8 Abs. 2 SebV. Das BAV verzichtet künftig auf die Anerkennung von Seilprüfstellen, da dies neben der Akkreditierung keinen Mehrnutzen bringt. Die Akkreditierung der Seilprüfstellen wird nach wie vor durch die SAS gewährleistet.

#### 5a. Abschnitt: Seilprüfstellen

##### Art. 43b Anforderungen an den Prüfverantwortlichen

Diese Bestimmung kodifiziert die bislang im Rahmen der Anerkennung der Seilprüfstellen geprüften Anforderungen an den (ersten) Prüfverantwortlichen.

##### Art. 43c Anforderungen an Prüfgeräte

Durch den Verweis wird der informative Anhang der Norm in der Schweiz zu einer verbindlichen Vorgabe.

### 5. Kapitel: Schlussbestimmungen

#### Art. 53a Übergangsbestimmung zur Änderungen vom [x]

Diese Übergangsbestimmung soll den bisher akkreditierten und anerkannten Fachpersonen einen Bestandesschutz ermöglichen.